

## Merkblatt Erbausschlagung

Ausschlagung der Erbschaft gemäss Art. 570 ZGB

### Was darf der ausschlagende Erbe nach der Ausschlagung der Erbschaft?

- Wohnung sowie Abonnemente (Zeitungen, Handy, TV, etc.) kündigen, Social-Media Accounts löschen, Versicherungen sowie Banken und weitere Stellen informieren.
- Schadensbegrenzung:
- Kühlschrank und Briefkasten leeren.
- Post öffnen und an Konkursamt weiterleiten (inkl. Mahnungen und Beteiligungen).
- Erinnerungsstücke sowie geliehene Sachen (Ansprüche/Gegenstände von Dritten) erst nach Rücksprache mit dem Konkursamt aus der Wohnung nehmen.

Hinweis: In der Wohnung können die gewünschten Erinnerungsstücke an einem Ort platziert werden, damit die Konkursverwaltung bei der Besichtigung bereits weiss um welche Sachen es sich handelt.

- Aufwendungen wie z.B. Leidmahl, Inserat, Grabstein, etc. aus der eigenen Tasche bezahlen. Lediglich Kosten einer schicklichen Bestattung können beim Konkursamt mittels einer Forderungseingabe geltend gemacht werden.
- Dem Konkursamt für Fragen zur Verfügung stehen.

### Was darf der ausschlagende Erbe nicht?

- Keine Verfügung über die Aktiven des Verstorbenen!
- Kein Autoverkauf (Allfälliges Umparkieren ist möglich)
- Keine Verfügung über eingekassierte Guthaben (Debitoren, Mietzinse, etc.)
- Keine Begleichung von Rechnungen
- Keine Entnahme der persönlichen Gegenstände aus der Wohnung der oder des Verstorbenen
- Keine Räumung der Wohnung
- Keine Herausgabe von Vermögenswerten Dritter
- Keine Bezüge ab Bank- und Postkonti

Weitere Fragen

### Welche Möglichkeiten hat die Erbin oder der Erbe? Was muss sie respektive er unternehmen? Welche Fristen sind zu beachten?

- Erbschaft innert 3 Monaten nach dem Tod bei der zuständigen Gemeinde ausschlagen.
- Öffentliches Inventar verlangen, um Kenntnisse über Aktiven und Passiven des Nachlasses zu erhalten (innert Monatsfrist).

### Wie geht es nach dem Ausschlagen der Erbschaft weiter?

- Haben alle Erbinnen und Erben das Erbe rechtzeitig ausgeschlagen, entscheidet das Kantonsgericht über eine Konkursöffnung. Wird die Konkursöffnung gutgeheissen, so schickt der/die Kantonsgerichtspräsident/in den Entscheid an das Konkursamt. Dieses lädt die Kontaktperson/en zu einer Befragung ein.

### Wem darf die Erbin oder der Erbe die Schlüssel zur Wohnung geben?

- Gemeinde oder Konkursamt

### Was passiert, wenn bei der konkursamtlichen Liquidation ein Überschuss entsteht?

- Nach Abzug der Auslagen und der Gebühren des Konkursamtes, sowie der Zahlung aller zugelassenen Forderungen wird der Überschuss an die Erbinnen und Erben ausbezahlt.

### Für welche Schulden haftet die Erbin respektive der Erbe persönlich?

- Für alles was sie oder er in Auftrag gegeben hat (Leidmahl, Grabstein, Inserate, etc.).

### Was passiert mit den Leistungen aus der Beruflichen Vorsorge sowie aus der Lebensversicherung?

- Diese gehen in der Regel vollumfänglich an die Begünstigten.

### Wie verhält es sich mit Erbvorbezügen und Schenkungen?

- Rückforderungen der Erbvorbezüge und Schenkungen der letzten 5 Jahre sind möglich.

### Muss die Steuererklärung der oder des Verstorbenen durch die Erbinnen und Erben ausgefüllt werden?

- Es besteht keine Pflicht – wenn die Erben die notwendigen Angaben haben, können sie die Steuererklärung ausgefüllt an das zuständige Steueramt einreichen.